

Kanton Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **18/1932 (1932)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Kanton Luzern.

1. Allgemeines.

1. **Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose.** (Vom 6. Dezember 1930; vom h. Bundesrate genehmigt am 23. März 1931.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. **Aus: Dekret betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen für die Legislaturperiode 1931/1935.** (Vom 30. Juni 1931.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf §§ 109 und 113 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910,

auf den Vorschlag des Regierungsrates, sowie auf den Bericht der bestellten Kommission,

beschließt:

§ 1. Für die Legislaturperiode 1931 bis 1935 ist die Barbesoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen festgesetzt wie folgt:

- a) für einen Primarlehrer auf . . Fr. 3,200.— bis Fr. 4,400.—
- b) für eine Primarlehrerin auf . . „ 3,000.— „ „ 4,200.—
- c) für einen Sekundarlehrer auf . . „ 4,000.— „ „ 5,200.—
- d) für eine Sekundarlehrerin auf . . „ 3,800.— „ „ 5,000.—

Ferner erhält der Lehrer für jedes Kind unter 18 Jahren eine jährliche Zulage von Fr. 100.—.

Lehrer an Gesamtschulen mit großer Schülerzahl haben Anspruch auf Zulagen von Fr. 100.— bis Fr. 300.—.

§ 2. Betreffend die Festsetzung der Besoldung innerhalb den in § 1 genannten Grenzen, die Verteilung der Barbesoldung zwischen Staat und Gemeinden (drei Viertel und ein Viertel) und die Naturalleistungen (Holz- und Wohnungsentschädigung) sind maßgebend die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910, des Gesetzes betreffend die Alterszulagen vom 8. März 1921 und der Gesetzesnovelle über die Holz- und Wohnungsentschädigung vom 11. Mai 1926.

§ 3. Die Besoldung der Lehrer der Bürgerschulen beträgt für den Kurs Fr. 250.— bis Fr. 300.—.

§ 4. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule (§ 113 des Erziehungsgesetzes) beträgt für den Kurs Fr. 300.— bis Fr. 400.—.

§ 5. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zum Vollzuge mitzuteilen.

3. Aus: Dekret betreffend die Besoldungen für das Lehr- und Abwartpersonal an den Mittelschulen und den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volksschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages während der Amtsperiode 1931/1935. (Vom 30. Juni 1931.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,
in Hinsicht auf §§ 58 und 99 der Staatsverfassung, sowie auf
die §§ 120, 148 und 162 des Erziehungsgesetzes,
auf den Vorschlag des Regierungsrates und das Gutachten
der bestellten Kommission,

beschließt:

§ 1. Für die nachgenannten Lehrstellen wird vom 1. Juli 1931 an bis zum 30. Juni 1935 die Besoldung festgesetzt wie folgt:

A. Mittelschulen.

Mittelschullehrer	Fr. 5,500.— bis Fr. 8,000.—
Rektoren, Zulage	„ 200.— „ „ 500.—

Die Gemeinden des Mittelschulkreises haben von dem auf sie entfallenden Besoldungsanteil auch die dekretsgemäßen Beiträge von 8 Prozent an die Hilfskasse der Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter zu leisten.

B. Kantonsschule.

I.

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Ordentliche Lehrer | Fr. 7,000.— bis Fr. 10,000.— |
| 2. Lehrer des Freihandzeichnens
an den untern Klassen | „ 6,500.— „ „ 9,000.— |
| 3. Gesang-, Musiklehrer und Orga-
nist an der Jesuitenkirche | „ 6,500.— „ „ 9,200.— |
| 4. Lehrer der Blasinstrumente und
der untern Violinkurse | „ 6,000.— „ „ 8,500.— |
| 5. Turnlehrer | „ 6,000.— „ „ 8,500.— |
| 6. Für Lehrer, welche nur für eine beschränkte Anzahl Stun-
den einen Lehrauftrag erhalten haben, wird die Besoldung
nach Maßgabe der vorstehenden Ansätze vom Regierun-
gsrate festgesetzt. | |
| 7. Die beiden Rektoren erhalten eine Zulage von je Fr. 1,200.—
bis Fr. 2,000.—. | |

II.

Die Lehrer der Kantonsschule sind zur Übernahme einer Stun-
denzahl bis auf 24 verpflichtet. Mehrleistungen werden mit
Fr. 200.— bis Fr. 250.— pro Jahresstunde honoriert.

Lehrer, deren Fach keine besondere Vorbereitung oder keinen Zeitaufwand für Korrekturen erfordert, sind zur Übernahme einer Stundenzahl bis auf 28 verpflichtet.

C. Theologische Fakultät.

1. Jede der Lehrstellen Fr. 7,000.— bis Fr. 10,000.—
2. Zulage an den Rektor „ 500.—

D. Kunstgewerbeschule.

1. Fachlehrer Fr. 6,000.— bis Fr. 8,500.—
2. Für Lehrer, welche nur für eine beschränkte Anzahl Stunden einen Lehrauftrag erhalten haben, wird die Besoldung nach Maßgabe der vorstehenden Ansätze vom Regierungsrate bestimmt.
3. Direktor, Zulage Fr. 1,800.—

E. Lehrerseminar.

1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung Fr. 6,500.— bis Fr. 9,000.—
2. Jeder der übrigen Lehrer, mit der Verpflichtung, auf Verlangen bei der Aufsicht im Konvikte mitzuwirken, „ 6,000.— „ „ 8,000.—
nebst freier Wohnung für einen derselben.
3. Abwart für das Seminar und das Konvikt:
 - a) Auf Rechnung der Schulanstalt an bar Fr. 1,000.— bis Fr. 1,800.—
 - b) Auf Rechnung des Konviktes Kost und freie Station.

F. Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachbegabte Kinder.

1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung Fr. 6,000.— bis Fr. 8,000.—
2. Die übrigen Lehrer je „ 5,000.— „ „ 7,000.—
3. Lehrerinnen je „ 600.— „ „ 1,800.—
nebst Kost und freier Station, mit der Verpflichtung, bei der Aufsicht über die Zöglinge und in der Besorgung der Haushaltungsgeschäfte mitzuwirken.

§ 7. Soweit die Inhaber der unter § 1, lit. A, B und C, genannten Lehrstellen zugleich Schulkapläne und Chorherren sind, wird ihr daheriges Bareinkommen von dem für ihre Lehrstelle ausgesetzten Einkommen in Abzug gebracht.

§ 3. Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen in bestimmten Fällen bis auf 10 Prozent ihres Betrages zu erhöhen.

§ 6. Die Besoldungserhöhungen erfolgen gemäß dem Gesetze über die Alterszulagen vom 8. März 1921.

§ 7. Die Lehrpersonen, Beamten und Angestellten, soweit sie nicht bloß im Nebenamte angestellt sind, erhalten neben der ordentlichen Besoldung für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahre eine jährliche Zulage von Fr. 100.—.

§ 8. Vorbehalten wird für alle in diesem Dekret festgesetzten Besoldungen die Reorganisation der bezüglichen Lehr- oder Amtsstellen.

§ 9. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

IV. Kanton Uri.

Schulordnung des Kantons Uri. (Vom 1. März und 16. Juli 1931.)

Der Landrat des Kantons Uri,

in Ausführung der Art. 5, 6, 7, 8, 16, 59, 64, 76 und 81 der Kantonsverfassung, unter Wahrung des Art. 6 des Gesetzes betreffend Errichtung eines Kollegiums vom 4. Mai 1902, der Art. 27 und 27^{bis} der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes betreffend Subventionierung der Volksschule, sowie der Bestimmungen über die gewerblichen Fortbildungsschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Erziehungsrat.

§ 1. Das gesamte Schulwesen des Kantons steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, welcher darüber dem Landrat alle zwei Jahre Bericht erstattet.

Der Landrat soll durch wenigstens ein Mitglied im Erziehungsrate vertreten sein.

§ 2. Kompetenzen des Erziehungsrates.

- a) Er vollzieht die bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden.
- b) Er schreibt die Organisation für alle öffentlichen Schulen vor.

Die Errichtung neuer Schulen und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen seiner Genehmigung.

Er erläßt die Lehrpläne und bestimmt die Einführung, Beschaffung, Vergebung und Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien.